

# GEMEINDE RÖMTERBERG BEBAUUNGSPLAN "LINKS AM MARIENHEIMER WEG - ÄNDERUNG 1" ORTSTEIL HEILIGENSTEIN



## LEGENDE

- Verkehrsfächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
- öffentliche Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegrenzungslinie
  - öffentlicher Parkplatz
- Fächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)**
- Fächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Trafostation
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**
- öffentliche Grünflächen
  - Parkanlage
  - Kinderspielfeld
- Sonstige Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
  - Bebauungspiangrenze (Änderungsbereich)
- Hinweise**
- Gebäude vorhanden
  - Flurstücksgrenze vorhanden
  - Flurstücksnummer vorhanden

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**  
Die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Links am Marienheimer Weg“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 31.08.1991 werden wie folgt geändert:
- Festsetzung 5.1.2:**  
Öffentliche Parkanlage und Spielfläche sind gärtnerisch zu gestalten. Es ist jeweils 1 Baum je 100 m<sup>2</sup> zu pflanzen bzw. - soweit vorhanden - mit Ersatzverpflichtung zu erhalten. Der Abstand der Bäume darf nicht mehr als 10 m betragen. Zulässig sind die in § 22 Absatz 1a Bundesimmissionschutzgesetz genannten Anlagen sowie sonstige nicht störende Freizeitanlagen.
- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB 17 m § 89 LbauO)**  
Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Links am Marienheimer Weg“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 31.08.1991 werden für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgehoben.
- C. HINWEISE**  
Die Hinweise des Bebauungsplans „Links am Marienheimer Weg“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 31.08.1991 bleiben unverändert.

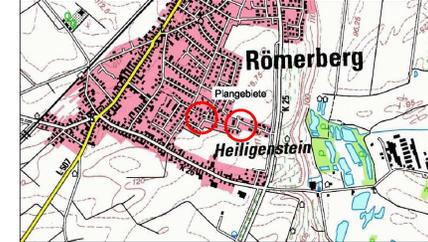
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufteilungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss über die Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- Ordnungliche Bekanntmachung des Aufteilungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB von: bis:
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von: bis:
- Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst.
- Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am
- Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB  
Römerberg, den 27.02.2012  
Scharfenberger  
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.  
Römerberg, den 27.02.2012  
Scharfenberger  
Bürgermeister
- Mit der ordentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Römerberg, den 05.03.2012  
Scharfenberger  
Bürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011
- BauNVO: BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22.04.1993
- LbauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011
- PlanzVO: Planzonenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN O.M.



BAUH:	Bauh:	Gemeinde Römerberg	PROJAKT:	1184	PLAN NR:	BP
	BEARB:	VI	GEZ:	JS		
BAUH:	BEARB:	87/30	DATUM:	14.02.2012		